

## Vergütungspolitik für den Aufsichtsrats der S&T AG

### Grundsätze der Vergütungspolitik

Für die Erstellung und die regelmäßige Überprüfung der Vergütungspolitik für den Aufsichtsrat ist der Gesamtaufsichtsrat zuständig. Endgültig wird die Aufsichtsratsvergütung jedoch von der Hauptversammlung festgelegt gemäß § 98 des österreichischen Aktgesetzes festgelegt.

Die Aufsichtsratsvergütung besteht grundsätzlich aus einer Pauschalvergütung sowie einem Anwesenheitsgeld für die Aufsichtsrats- und Ausschusssitzungen. In Anbetracht der größeren Verantwortung und des weiteren Tätigkeitsumfangs können dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, seinem Stellvertreter und dem/der Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses eine höhere Pauschalvergütung als den einfachen Aufsichtsratsmitgliedern gewährt werden. Zusätzlich haben die Aufsichtsratsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen.

Übernehmen Aufsichtsratsmitglieder eine besondere Tätigkeit in der Gesellschaft, kann ihnen hierfür durch Beschluss der Hauptversammlung eine Sondervergütung bewilligt werden.

Die Vergütung für den Aufsichtsrat soll die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft fördern, indem sie der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung trägt. Um eine unbefangene Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, werden den Aufsichtsratsmitgliedern keine variablen Vergütungen, Boni oder aktienbezogenen Vergütungen gewährt.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird so festgelegt, dass sie mit den Aufgaben und der Lage der Gesellschaft im Einklang steht. Um die bestgeeigneten Aufsichtsratsmitglieder zu gewinnen, zu motivieren und zu halten, wird die Vergütung marktkonform festgelegt. Bei der Ermittlung der marktkonformen Vergütung werden als Vergleichsmaßstab nicht nur heimische, sondern auch ausländische Unternehmen, insbesondere aus der DACH-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz) herangezogen. Dies ist erforderlich, um in Anbetracht der globalen Tätigkeit der S&T AG auch hochqualifizierten ausländischen Kandidaten eine attraktive Vergütung anbieten zu können. Die Vergütung wird auf Basis der Genehmigung der Hauptversammlung jährlich im nachhinein ausbezahlt.

Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsratsmandate in Konzerngesellschaften wahrnehmen, erhalten keine Vergütung. Vergütungen an Mitglieder des Aufsichtsrats für Mandate in Konzerngesellschaften sind offenzulegen.

Die Gesellschaft hat für die Aufsichtsratsmitglieder eine „Directors and Officers“ (D&O)-Versicherung abgeschlossen. Diese ist in einer Generalpolizze enthalten, die alle Vorstandsmitglieder und Führungskräfte umfasst. *Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen.*

### Abweichen von der Vergütungspolitik im Fall außergewöhnlicher Umstände

Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Hauptversammlung die Höhe der Aufsichtsratsvergütung und die Sitzungsgelder vorübergehend an die Lage der Gesellschaft anpassen, wenn dies für die langfristige Entwicklung der Gesellschaft oder die Sicherstellung ihrer Rentabilität notwendig ist.

### **Laufzeiten und Beendigung der Aufsichtsratsmandate**

Die Aufsichtsratsmitglieder werden grundsätzlich auf die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren bestellt, in Ausnahmefällen ist eine kürzere Bestellung möglich. Um die Kontinuität im Aufsichtsrat zu wahren, wird darauf geachtet, dass die Bestellungen nicht überwiegend zum selben Stichtag auslaufen.

Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung durch Beschluss mit Dreiviertel-Mehrheit widerrufen werden. Die Aufsichtsratsvergütung gebührt für das betreffende Geschäftsjahr aliquot (Berechnung auf Monatsbasis).